

Haus- und Benutzungsordnung für das Queichtalmuseum Offenbach an der Queich

Für das Queichtalmuseum Offenbach (im folgenden "Museum" genannt) wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Museum mit allen Nebengebäuden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Museums besteht nicht.

§ 2 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht im Museum steht der Ortsgemeinde Offenbach sowie dem Förderverein „Queichtalmuseum Offenbach“ e.V. zu.
- 2) Die Ortsgemeinde und der Förderverein oder die von ihr Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Voraussetzungen der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Museums ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach zu beantragen. Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Förderverein im Auftrag der Ortsgemeinde Offenbach. Eine Vermietung an Privatpersonen erfolgt nicht.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 4 Bestuhlung

- 1) Das Aufstellen der Tische und Stühle im Museum hat der Nutzungsberechtigte vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt ebenfalls dem Nutzungsberechtigten, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Benutzer das Verbleiben der Bestuhlung vereinbart ist.
- 2) Das Inventar des Museums ist grundsätzlich nicht ausleihbar.

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt, gelten die Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört u.a. auch die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung,
 - b) die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
 - c) während der Veranstaltung auf Ordnung und Sauberkeit zu achten,
 - d) die Ausgänge während der ganzen Veranstaltung freizuhalten,
 - e) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden, es sei denn, dass mit der Ortsgemeinde oder dem nachfolgenden Benutzer das Verbleiben der Dekoration vereinbart ist,
 - f) Geräte und Einrichtungsgegenstände nach Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Die Räume besenrein zu verlassen.
- 3) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 4) Das Museum ist rauchfrei.
Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen Vorschriften und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommt der Nutzer seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.
- 5) Das Berühren von Exponaten ist untersagt.

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung des Museums geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde für Schäden oder Verluste jeder Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zum Museum führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Soweit die Ortsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Nutzungsberechtigte sie hiervon frei.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste das Museum verlassen haben und die Rücknahme erfolgt ist.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder Beauftragten.
- 7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 7

Miete und Betriebskostenerstattung

Für die Nutzung des Museums werden Mieten und Betriebskostenerstattungen nach den folgenden Bestimmungen festgesetzt:

- 1) Das Museum steht den Offenbacher Vereinen und Organisationen bei Veranstaltungen ohne Eintritt ohne Zahlung einer Miete zur Verfügung.

Es ist lediglich eine tägliche Betriebskostenerstattung in Höhe von 25 € zu zahlen.

- 2) Bei Veranstaltungen, bei denen von Seiten des jeweiligen Vereins Eintritt verlangt wird, wird eine Miete und Betriebskostenerstattung von insgesamt 80 € (50 € Miete und 30 € Nebenkosten) festgesetzt.

- 3) Für kommerzielle Veranstaltungen:

- a) eine Miete von 100 €
- b) eine Betriebskostenerstattung von 50 €

§ 8
Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am 28.09.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Offenbach an der Queich, den 24.09.2018

Axel Wassyl
Ortsbürgermeister